Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

3. Sitzung (13.03.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 13. März 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Winter, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Lang;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Bassermann, Buhl, Buß, Kunzer, Mittermaier, Obkircher, Weysser und Zentner.

Unter dem Vorsitze zuerst des Alterspräsidenten Kern und dann des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Welcker übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Schmieheim, Amtsbezirks Ettenheim, in Betreff ihrer an alle Staatsstellen übergebenen Bitten um Superrevision der Schmieheimer Gemeinderechnung von 1829 und 1830.

Knapp legt sodann eine Petition der sämmtlichen Gemeinden der vormals vorderöstreichischen Landschaft Ortenau um Verwendung wegen guthabender Kriegskostengelder im Betrage von 62,000 fl., vor, und empfiehlt dieses Gesuch, dessen Verfolgung im Rechtswege durch einen Gewaltsbefehl unterdrückt worden sey. Zugleich bemerkt er, daß der Abdruck der Petition, obgleich nur für die Mitglieder der Kammern gedruckt, durch die Censur Striche habe erleiden müssen, welche deren Engherzigkeit beurkundeten.

Der Präsident macht noch bekannt:

1) eine Petition der Gemeinden Gutmadingen, Ippingen und Kirchen mit Hausen, Amtsbezirks Radolphszell, wegen Aufhebung der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1834 Nr. 6011 und Wiederherstellung des §. 85 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Vertheilung der Almendfelder und des Gabholzes betreffd.
2) einen Erlaß des Finanzministeriums, womit die nunmehr an die Abtheilungen zu verweisende Rechnung des Archivars Rau über die Kosten des Landtags von 1835 mitgetheilt wird;
3) eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach daselbst der Frhr. v. Göler zum ersten und Geh. Hofrath Rau zum zweiten Sekretär ernannt worden sind; endlich
4) zwei Schreiben der Gesellschaft „Eintracht“ erste und zweite Abtheilung und der Lesegesellschaft, worin den Mitgliedern der Kammer die Benützung ihrer Lokale auf gleiche Weise, wie dieß schon von dem hiesigen Museum geschah, angeboten wird.

Auf den Vorschlag des Abg. Mördes wird sodann beschlossen, sämmtlichen einladenden Gesellschaften für ihre Aufmerksamkeit durch das Sekretariat den Dank der Kammermitglieder auszudrücken.

Nachdem der Präsident noch eröffnet hatte, daß die fünfte Abtheilung den Abg. Gerbel zum Vorstand, und den Abg. Schinzinger zum Sekretär gewählt habe, verliest:

Staatsminister Winter ein höchstes Rescript, wonach der Abg. Mittermaier von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog als Präsident der Kammer bestätigt worden ist.

Derselbe eröffnet sodann der Kammer, daß der Hofgerichts-Assessor Zentner in Mannheim die ihm übertragene Stelle eines Abgeordneten angenommen habe.

Der Alterspräsident ordnet sofort, weil der als Präsident ernannte Abgeordnete Mittermaier wegen Abwesenheit die Leitung der Geschäfte noch nicht übernehmen kann, die Wahl der Vicepräsidenten an, welche auf die Abg. Duttlinger mit 33 und Merk mit 22 Stimmen fällt, und spricht hierauf:

Mein Amt als Alterspräsident ist hiemit zu Ende, und ich darf wohl von demselben mit der Beruhigung abtreten, daß ich die Pflichten des Alterspräsidenten, so weit es in meinen Kräften lag, getreulich erfüllte, und bei strengem Festhalten an den Vorschriften der Geschäftsordnung wenigstens in den Verhandlungen der Kammer keine Störung verursachte. Gerne erkenne ich an, daß die Männer Ihrer Wahl an Fähigkeit, Wohlredenheit und parlamentarischer Gewandtheit weit über mir stehen, und ihr Amt mit weit mehr Würde, Kraft und Umsicht führen werden, als ich es vermochte. Aber Keinem in diesem Saale stehe ich nach in dem wärmsten Eifer für die gute Sache, in dem Festhalten an demjenigen, was ich für recht erkenne, in der heiligen Scheu vor den Gesetzen und der öffentlichen Ordnung, vorzüglich aber in der Liebe für Fürst, Vaterland und Verfassung. Dieß, meine Herren, waren die Gesinnungen, die mich von jeher, von dem ersten Auftreten auf konstitutionellem Boden bis auf diesen Augenblick beseelten, und ich werde dieselben auch als Abgeordneter auf den Bänken der Mitglieder während dieses Landtags zu bethätigen suchen. — Ehe ich indessen diesen ehrenvollen Posten verlasse, muß ich mir in der Eigenschaft als Alterspräsident erlauben, die Kammer an eine ihr zustehende Pflicht der Dankbarkeit und der Pietät zu erinnern. Ihnen Allen rufe ich meinen vieljährigen Vorgänger in der Alterspräsidentschaft, den seit der letzten Ständeversammlung in das Land des Friedens und der Ruhe übergegangenen Abgeordneten v. Tscheppe ins Gedächtniß. Leider ist nur zu richtig eingetroffen, was er im prophetischen Geiste in seiner Abschiedsrede am 6. April 1835 vorhersagte. — Der würdige Abgeordnete v. Tscheppe gehörte gewiß unter die vorzüglichsten Mitglieder dieser Kammer, und er hat sich auf dem Präsidentenstuhl, wie auf den Bänken der Abgeordneten durch seine Gesinnungen und Leistungen die allgemeine Achtung, Verehrung und Liebe erworben. Ich darf deswegen auf Ihre allseitige Zustimmung rechnen, wenn ich die Gefühle der Dankbarkeit und Liebe für den Hingeschiedenen ausspreche.

Durch allgemeines Erheben von den Sitzen drücken die Mitglieder der Kammer ihre Beistimmung aus, worauf der Vicepräsident Duttlinger den Präsidentenstuhl besteigt, und Folgendes äußert:

Verehrte Herren! Genehmigen Sie den einfachen Ausdruck des tief gefühlten lebhaften Dankes, welcher meine ganze Seele erfüllt, für den ehrenvollen Beweis Ihres Zutrauens und Wohlwollens, dem ich Ihre Wahlstimmen, dem ich die hohe Auszeichnung verdanke, aber mals zu den Beamten dieses Hauses zu gehören. Nehmen Sie dafür von mir das erneuerte feierliche Gelöbniß an, daß ich an Ihren wichtigen Arbeiten ohne Unterlaß und ohne Ermüdenden thätigsten, regsten Antheil nehmen, und treu dem Großherzog und unserer Verfassung immer nur die Interessen des Volks, das uns hierher geschickt hat, als den Stern betrachten werde, der dabei alle meine Schritte leiten soll. Indem ich diese erste Pflicht erfülle, welche mir die in diesem Augenblick gewordene Auszeichnung auferlegt, schreite ich zugleich zur Erfüllung einer zweiten Pflicht, indem ich den Antrag stelle, dem Herrn Alterspräsidenten für die würdige Führung seines Amtes den Dank der Kammer auszusprechen.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich beistimmend von ihren Sitzen.

Merk: Nachdem Sie mich kürzlich schon unter die Candidaten für den Präsidentenstuhl aufgenommen haben, hat mich die Wahl zum Vicepräsidenten bis in das innerste meiner Seele bewegt, denn ich erkenne ganz den hohen Werth einer solchen Auszeichnung. Es kann für einen Staatsbürger nicht leicht eine größere Ehre geben, als diejenige, die mir zu Theil wurde, denn sie beruht auf Ihrem Vertrauen, und man kann also sagen, auf dem Vertrauen des Landes. Daß mir dieses Vertrauen auch auf diesem Landtag wieder zu Theil wurde, ist ein schöner Lohn, den ich für meine Bestrebungen im öffentlichen Leben ansehe. Nehmen Sie also dafür meinen herzlichsten Dank an. Noch mehr aber hat mich die durch einstimmige Wahl erfolgte Berufung unseres vorigen Präsidenten auf den Präsidentenstuhl erfreut, den derselbe bis jetzt auf eine so äußerst würdige Art eingenommen hat, und der besonders durch die Trefflichkeit seines Characters, sowie besonders durch das consiliatorische und versöhnende, womit er Alles freundlich leitete, so viel Gutes gestiftet hat. Möchte also ein freundlicher Genius in demselben Augenblick, wo er dringenden, durch Familienverhältnisse gebotenen Pflichten sich unterzieht, zur Erhebung seines Ge-

müths ihm zuflüstern, welches allgemeine Vertrauen und welche Anerkennung ihm heute geworden ist.

Staatsminister Winter legt hierauf 2 Gesetzesentwürfe vor, betreffend

1) die Gemeindewahlen,

Beil. Nr. 1, 3s Beil. Heft, Seite 65 bis 68.

2) die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Haltung des Faselviehs.

Beil. Nr. 2, 3s Beil. Heft, Seite 69 bis 72.

Beide Entwürfe werden an die Abtheilungen verwiesen; darauf wird zur Wahl der Secretäre geschritten.

Dieselbe fällt auf die

Abg. Bohm mit 43
" Mördes mit . . . 33 und
" Christ " 29

Stimmen.

Der Vicepräsident spricht hierauf den provisorischen Secretären den Dank für ihre Bemühungen aus, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Nachdem dann noch der Abg. Bohm der Kammer seinen Dank für das ihm auch jetzt, wie auf dem früheren Landtage geschenkte Zutrauen ausgedrückt hatte, erklärt der

Abg. Mördes: Nicht als leeres Ceremoniel, als wahre Herzensergießung, sage ich der Kammer meinen freundlichsten Dank für das schmeichelhafte Vertrauen, wodurch sie mir abermals einen so ehrenvollen Posten unter ihren Dignitarien anwies. Indessen bestehen für mich eigenthümliche Gründe, von dieser Wahl keinen Gebrauch zu machen, und die Kammer zu bitten, mich der Stelle eines Secretärs zu entheben. Der nächste und ostensibelste Grund ist die Hoffnungslosigkeit, die Majorität des Hauses für eine solche Form der Protokolle zu gewinnen, wie ich sie allein für die wahre, richtige und zweckliche halte. Ich hoffe jedoch der Kammer durch die Redaction eines Landtagsblattes einen Dienst zu leisten, dessen Herausgabe ich zu unternehmen entschlossen bin, wenn anders die hiefür vorausgesetzten äußeren Verhältnisse nicht allzu ungünstig sich erweisen sollten.

Christ: Auch ich danke der Kammer für ihr Vertrauen und werde nicht ermangeln, durch Pünctlichkeit und Treue demselben zu entsprechen.

Schaaff: Ich glaube nicht, daß die Annahme einer Wahl an Bedingungen geknüpft werden kann. Uebrigens sprechen für den Antrag des Abg. Mördes die Gründe, die er vorgetragen hat, und die Vorgänge bei früheren Sitzungen. Wenn Wahlen abgelehnt wurden, so hat die Kammer den Ablehnungsgesuchen immer statt gegeben.

Merk: Ich habe mich schon einmal dahin erklärt, daß ich den Grundsatz der freien Abdankung nicht unbedingt anerkenne, denn wohin sollte es auch führen, wenn dieser Grundsatz so ganz abstract gelten würde. Den Grund erkenne ich aber namentlich hier als giltig an, daß der Abg. Mördes gesonnen ist, ein Landtagsblatt herauszugeben, also einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen.

Präsident: Unter diesen Umständen wird nichts anders übrig bleiben, als entweder, was, streng genommen, geschehen müßte, zu einer neuen Wahl zu schreiten, oder aber den nächstfolgenden in der Stimmenzahl einrücken zu lassen.

Völcker glaubt, daß eine neue Wahl vorgenommen werden müsse.

Sander: Nach der Geschäftsordnung werden die Secretäre durch relative und keineswegs durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und deswegen kann jetzt nach meiner Ansicht als Secretär der nächstfolgende in der Stimmenzahl einrücken.

Schaaff: Man wird zugeben, daß bei den Wahlen jeder eine gewisse Person im Auge hat, und dieser Person seine Stimme in der Voraussetzung gibt, daß sie die Wahl annimmt. Wenn sie nun dieselbe nicht annimmt, so muß es ihm frei stehen, seine Stimme nochmals geltend zu machen. Ich habe übrigens nichts dabei zu erinnern, wenn der vorliegende Fall nach dem Antrage des ersten Herrn Jugend-Secretärs erledigt wird, verwahre mich aber für die Zukunft, daß seine Ansicht nicht als die Ansicht des Hauses geltend gemacht wird.

v. Rotteck: Es ist schon in früheren Jahren häufig vorgekommen, daß bei Wahlen dieser Art, wo relative Stimmenmehrheit hinreicht, der an Stimmenzahl nächste eingereiht ward, sobald einer von den früheren seiner Stelle entsagte, oder sie niederlegte. Ich erinnere nur an die Verstärkung von Commissionen. Wenn hier eine Collision sich zeigte, oder Einer, der mit andern Geschäften

überhäuft war, die Stelle ablehnte, so trat der nächste in der Stimmenzahl ein. Auch glaube ich, daß manche Bedenklichkeit durch eine neue Wahl herbeigeführt würde. Man kann da, wo relative Stimmenmehrheit hinreicht, mit 12 und weniger Stimmen zum Secretär gewählt werden, und darum bin ich dafür, daß hier der nächstfolgende einrücke.

Merk: Ich habe gar nichts dagegen, wenn die Kammer durch Acclamation den Nachfolger beruft, aber gegen die Anerkennung des Grundsatzes bin ich, daß die relative Stimmenmehrheit auch auf den Nachfolger übergehe. Diese relative Stimmenmehrheit hat nur drei Personen im Auge, und ist nicht auf andere vererblich, die blos mit wenig Stimmen gewählt wurden. Wenn man in den Commissionen die Sache anders behandelt, so hat es dort weniger Bedeutung, als bei den Wahlen der Beamten der Kammer.

Sander: Ich bin weit entfernt gewesen, als nothwendigen Grundsatz aufzustellen, daß da, wo relative Stimmenmehrheit gilt, der Folgende nachrücken müsse, wenn der Vormann abdankt. Ich habe blos dem Abg. Völker widersprochen, welcher sagt, es müsse eine neue Wahl statt finden, und schlug statt dessen vor, daß der Nachmann einrücken solle, worüber jedenfalls die Kammer zu entscheiden hat.

Knapp trägt darauf an, den Abg. Schinzinger als gewählt eintreten zu lassen.

v. Itzstein: Ich will dem Beschluß der Kammer nicht vorgreifen, fühle mich aber verpflichtet, sie auf ein nicht unwichtiges Präjudiz aufmerksam zu machen. Zu einer andern Zeit hat mir die Kammer die Ehre angethan, mich unter die Zahl der Candidaten für den Präsidenten-Stuhl aufzunehmen. Rücksichten auf meine Gesundheit und sonstige Verhältnisse haben mich aber bestimmt, diese Wahl abzulehnen, worauf ohne Weiteres beschlossen wurde, daß derjenige, der die meisten Stimmen nach mir hatte, unter die Zahl dieser Candidaten aufzunehmen sey.

Eichrodt: Die Wahlen der Beamten der Kammer sind Vertrauenswahlen, und ich will nur durch ein Beispiel zeigen, daß von diesem Vertrauen keine Rede mehr seyn kann, wenn der Grundsatz, welcher behauptet wurde, durchgeführt werden soll. Ich setze den Fall, es werden drei Abgeordnete mit allen Stimmen bis auf drei zu Secretären gewählt. Drei Stimmen haben andere Mitglieder erhalten, und wenn nun die ersten drei auf die Wahl verzichteten, so blieben drei übrig, die nur eine Stimme hätten und gleichwohl Secretäre würden. Wer wollte alsdann noch von Vertrauen sprechen?

v. Itzstein: Es wollte Niemand als Grundsatz aufstellen, daß derjenige, welcher nach dem dritten Candidaten die meisten Stimmen hatte, an dessen Stelle eintreten müsse. — Ich und die andern Redner vor mir wollten nur den gegenwärtigen Fall von dem Beschluß der Kammer abhängig machen.

Die Kammer beschließt hierauf: daß der in der Stimmenzahl nächstfolgende in die Stelle des dritten Secretärs einzurücken habe.

Es ist dies der Abg. Schinzinger, welcher 20 Stimmen erhalten hat, und sofort der Kammer seinen Dank für ihr Zutrauen mit dem Anfügen ausspricht, daß er, wie auf den früheren drei Landtagen, so auch diesesmal seine Pflichten treu zu erfüllen suchen werde.

Finanzminister v. Böckh legt hierauf einen Gesetzesentwurf, die Herabsetzung des persönlichen Gewerbsteuer-Capitals um 300 fl. in Bezug auf die Staatssteuer betr. nebst Motiven vor.

Beil. Nr. 3, 3s Beil. Heft S. 73, 74.

Geh. Referendär Regenauer übergibt der Kammer vier Gesetzentwürfe:

1) die Einführung eines gleichen Zollgesetzes in allen Vereinsstaaten betr.

Beil. Nr. 4, 3s Beil. Heft S. 75 — 130.

2) das provisorische Gesetz vom 20. Oct. 1836, den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betr. Reg. Bl. von 1836, Nr. XLVIII.

3) das provisorische Gesetz vom 31. Aug. 1835, die Einführung eines neuen Neckar-Zolltarifs betr.

Reg. Bl. von 1835, Nr. XXXVII.

4) in Betreff der Einführung eines neuen Zollstrafgesetzes.

Beil. Nr. 5, (3s Beil. Heft S. 131 — 146 d.

Ministerialrath Lang legt der Kammer einen Gesetz-Entwurf über das Verfahren in Steuerstrafsachen vor.

Beil. Nr. 6, 3s Beil. Heft S. 147 e — 150 h.

Nach Verweisung dieser sämmtlichen Vorlagen an die Abtheilungen wird zur Berathung des zuvor nochmals verlesenen Urlaubsgesuchs des Abg. Obkircher übergegangen.

Eichrodt: Der Abg. Obkircher hat in seinem Gesuch zwei Gründe, nämlich Geschäftsdrang bei dem Oberhofgericht und persönliches Unwohlseyn vorgebracht. Ich kann den ersten Grund nicht als einen solchen anerkennen, der die Berücksichtigung der Kammer verdiente. Die Aufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte und der Verwaltungsstellen ist ein Recht der vollziehenden Gewalt und nicht der Kammer. Die vollziehende Gewalt hat aber schon durch die Ertheilung des Urlaubs an den Abg. Obkircher anerkannt, daß die Dienstgeschäfte bei dem Oberhofgericht nicht in dem Uebermaas vorhanden sind, daß die Anwesenheit des Gewählten in Mannheim absolut nothwendig ist. Die Kammer sollte sich daher mit diesem Gegenstand nicht weiter beschäftigen. In Anbetracht des zweiten Grundes aber möchte ich darauf antragen, daß ein Urlaub von 14 Tagen bewilligt werde.

Gerbel: Dieses Gesuch bedarf, um darüber entscheiden zu können, einiger Erläuterung.

Es handelt sich hier nicht um ein temporäres Urlaubsgesuch, sondern um ein permanentes für die ganze Dauer des Landtags, weil der erste Grund für den ganzen Landtag fortdauert. Zwei Mitglieder des obersten Gerichtshofes sind Abgeordnete, aber nur eines ist entbehrlich. Dies ist eine anerkannte Thatsache, welche das Mitglied, das hier anwesend ist, bestätigen wird. Dies wird also die Folge haben, daß eines von diesen beiden Mitgliedern immer außer dieser Kammer ist, und die Frage ist also die, ob die Kammer diesen Urlaub, der allerdings nur für vier Wochen gesucht, aber von demselben Mitglied oder seinem Collegen erneuert werden wird, als einen ständigen bewilligen will. Ehe ich damit weitere Consequenzen verbinde, halte ich für angemessen, das Mitglied des Oberhofgerichts, welches hier anwesend ist, zuerst über die Thatsachen zu hören, muß aber dabei bemerken, daß mit dieser Frage die allgemeine Frage über Urlaubs-Ertheilung nicht zu verbinden ist. Hier liegt keine Urlaubsverweigerung vor, sondern es ist dem Oberhofgericht selbst heimgegeben worden, auf die Ansicht eines Mitglieds hin, daß nur eines entbehrlich sey, die Sache selbst zu erledigen.

Trefurt: Zunächst muß ich dem Abg. Eichrodt bemerken, daß er im Irrthum ist, wenn er glaubt, daß Dienstverhältnisse nicht eben so gut, wie Privatverhältnisse einen Abgeordneten veranlassen können, bei der Kammer um Urlaub zu bitten. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß Dienstverhältnisse, wenn ein Abgeordneter in solchen steht, die es für ihn dringend nothwendig machen, einen Urlaub zu fordern, mehr Berücksichtigung verdienen, als Privatverhältnisse. Man hat bis jetzt den Abgeordneten nicht blos wegen Krankheit, sondern auch wegen Privatgeschäften Urlaub gegeben, wobei ich nur an den Abg. Rindeschwender erinnern will, der nur in der halben Zeit während des letzten Landtags anwesend war. Um wie viel mehr wird man also öffentliche Angelegenheiten als Grund ansehen, einen Urlaub zu ertheilen. Ob der Geschäfte bei dem Oberhofgericht so viele sind, daß es wirklich nachtheilige Folgen für dieselben haben würde, wenn beide Mitglieder gleichzeitig abwesend wären, kann ich jetzt nicht entwickeln, denn es würde dies zu lange aufhalten. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß die Geschäfte bei dem Oberhofgericht sich um mehr als das Doppelte vermehrt haben. In der letzten Periode von 10 Jahren, wo die meisten Hofgerichte in der Personenzahl verdoppelt wurden, ist es natürlich, daß auch die Geschäfte des Oberhofgerichts bedeutend vermehrt werden mußten, während letzteres noch dieselbe Zahl von Räthen hat. Der Mißstand, der daraus hervorgeht, daß z. B. jeder Civilprozeß ein ganzes Jahr liegen muß, ehe er zur Entscheidung kommt, kann durch den Urlaub des Abg. Obkircher nicht abgehalten werden. Ich bin aber überzeugt, daß auf den Antrag des Oberhofgerichts die Regierung sich veranlaßt sehen wird, auf gründliche Abhilfe durch Verstärkung des Personals Rücksicht zu nehmen. Bis zu dieser Abhilfe müssen aber die Gerichtsmitglieder selbst darauf bedacht seyn, daß die Ehre des Gerichts nicht Noth leidet und die Geschäfte wenigstens so viel befördert werden, als die Verhältnisse möglich machen. Es ist allerdings meine Absicht, nach Ablauf des Urlaubs des Abg. Obkircher ebenfalls um einen Urlaub anzuhalten, und ich glaube, daß ich dieselben Gründe, die ich jetzt für

meinen Collegen geltend mache, auch für mich haben werde. Das, was der Abg. Eichrodt von der Regierungsgewalt fordert, daß sie, abgesehen von den Verpflichtungen eines Abgeordneten, dafür sorgen soll, daß die Geschäfte versehen werden, wünsche ich nicht. Ich wünsche vielmehr, daß die Abgeordneten selbst unter den gegebenen Verhältnissen dafür sorgen, daß der Dienst versehen, und die Regierung nicht provocirt werde, von einem Rechte Gebrauch zu machen, das wir bisher nicht anerkannt haben, und das die Regierung nur im höchsten Nothfall gebrauchen wird.

Welcker. Bei der Wichtigkeit der Sache erlaube ich mir eine allgemeine Ansicht auszusprechen und sodann den Antrag zu stellen, den Urlaub zu bewilligen. Ich bin auch der Meinung, daß Dienstgeschäfte allerdings bei Ertheilung eines Urlaubs von der Kammer berücksichtigt werden müssen, und ich achte den Beamten, der, wenn er sieht, daß mit den nothwendigen Amtspflichten und der nothwendigen würdigen und dem Staat entsprechenden Erfüllung dieser Pflichten die Wirksamkeit als Abgeordneter unvereinbar ist, die Entscheidung ergreift, die seiner Stellung und seiner Pflicht entspricht. Das, was er zu wählen hat, muß ihm nach den Umständen überlassen seyn. Ich wünsche aber, daß Beamte, die ihre Amtsthätigkeit für wichtig genug ansehen, um ihre Abgeordneten-Wirksamkeit ihr unterzuordnen, freiwillig ihrem Dienste treu bleiben, damit jeder Vorwand zu einer Verweigerung des Urlaubs von Seiten der Regierung ganz beseitigt wird.

Ich habe also gegen dieses Gesuch, wie es vorliegt, durchaus nichts zu erinnern und muß es genehmigen, weil ich allerdings Hindernisse durch Dienstgeschäfte ebenso für vollgültig erklären muß, wie andere, und ich die Competenz der Kammer über die einen und die anderen zu entscheiden, auf gleicher Linie finde. Es ist nun aber durch dasjenige, was der Abg. Trefurt bemerkt hat, die früher von dem Abg. Gerbel mitgetheilte Ansicht bestätigt worden, daß es sich hier nicht um ein einmaliges, durch vorübergehende Verhältnisse herbeigeführtes Urlaubsgesuch, sondern davon handelt, von Seiten der Kammer eine Art Verabredung gutzuheißen, was etwas sehr bedenkliches hat. Es scheint hier ein Halbiren eintreten zu wollen. Zwei Abgeordnete wollen die eine Hälfte ihrer Zeit dem Dienst und die andere der Kammer widmen. Ob dieß für den Dienst ganz angemessen ist, lasse ich dahin gestellt seyn, aber für die Interessen der Kammer ist nicht gesorgt. Es giebt keine halbe Abgeordnete und keine halbe unzusammenhängende Wirksamkeit der Abgeordneten-Kammer, und ich glaube, daß es besser wäre, auf die Abgeordneten-Stelle zu verzichten, als es so zu machen, wie es im Plan liegt. Dabei bin ich weit entfernt, zu wünschen, daß die Abg. Obkircher oder Trefurt auf ihre Stellen verzichten, allein im Allgemeinen glaube ich nicht, daß solche Arrangements die Zustimmung der Kammer verdienen.

Wenn sich übrigens die Mitglieder der Kammer mehr oder weniger über ihre allgemeinen Ansichten aussprechen, so wird kein weiterer Beschluß gefaßt zu werden brauchen, als daß dieser Urlaub vorläufig zu genehmigen sey, und wenn die beiden Mitglieder, welche die Sache betrifft, finden sollten, daß die Kammer nicht in diesen Gesichtspunkt eingeht, so werden sie von selbst dasjenige wählen, was das Angemessenste ist. Ich stimme also für die Bewilligung dieses Urlaubs und erkläre, ohne eine Abstimmung haben zu wollen, daß ich einem solchen Arrangement, wonach es halbe Abgeordnete geben würde, niemals beistimmen kann.

Mördes: Ich kann weder die Ansicht theilen, die der Abg. Trefurt aufgestellt hat, noch die des Abg. Welcker. Ich glaube, daß wenn die Staatsregierung, abgesehen von der Controverse hinsichtlich des Urlaubs der Beamten überhaupt, die Erlaubniß zur Entfernung vom Dienste wirklich einmal ertheilt hat, alsdann die persönlichen Bedenklichkeiten über das größere oder geringere Bedürfniß der Anwesenheit eines Beamten in seiner Stelle durchaus nicht mehr zur Sprache kommen kann. Zwar ehre ich und anerkenne den Pflichteifer, aus welchem dergleichen dienstliche Rücksichten entspringen, vermag aber nimmermehr zuzugeben, daß hierdurch die höhere Pflicht des Abgeordneten, seinen Platz in der Kammer einzunehmen, und bei der Vertretung des Volks mitzuwirken, in den Hintergrund trete. Persönliche Verhältnisse, durch welche eine solche Abhaltung von der Kammer eintreten kann, lassen einen richtigen Vergleich mit den aus Funktionen des öffentlichen Dienstes hervorgehenden Hinderungen schon, um deßwillen nicht zu, weil

die ersteren entweder nur vorübergehend sind, oder zur Ablehnung der Wahl führen werden, während hier eine Beurlaubung in Frage liegt, die auf die ganze Dauer des Landtags sich erstrecken soll, also die Kammer um eines ihrer Mitglieder bringt.

Staats-Rath Jolly: Der Abg. Mördes ist in einem factischen Irrthum, den ich berichtigen muß. Er unterstellt nämlich, die Regierung habe den Urlaub an die beiden Mitglieder des Oberhofgerichts ganz unbedingt erlaubt. Die Regierung ist aber mit dem Geschäftsrückstand bekannt, der bei dem Oberhofgericht besteht, und nicht erst in der letzten Zeit erwachsen, sondern das Resultat einer Reihe von Jahren ist; ein Geschäftsrückstand, der einen solchen Umfang hat, daß, wenn er fortbesteht, er allerdings eine weitere Vermehrung des Personals für nothwendig macht. Bei diesem Zustand der Dinge muß es allerdings bedenklich scheinen, wenn zwei der vorzüglichsten Mitglieder des Oberhofgerichts, die besonders nothwendig sind, sich gleichzeitig von dem Sitz des Gerichts entfernen, um ihren ständischen Pflichten zu genügen. Die Regierung war nun offiziel davon in Kenntniß gesetzt, daß es in der Absicht dieser Herrn liege, von ihrem eigenen Pflichtgefühl geleitet, soviel es irgend thunlich sey, zu wechseln, d. h. von dem jedem Abgeordneten sogar aus Rücksicht für Privatangelegenheiten zustehendem Rechte, um Urlaub zu bitten, im Interesse des Dienstes Gebrauch zu machen. Ich glaube, diese Absicht ist eine sehr lobenswerthe, und verdient alle mögliche Berücksichtigung von Seiten der Kammer. Nachdem die Regierung davon in Kenntniß gesetzt war, konnte sie allerdings keinen Anstand mehr nehmen, den Urlaub zu verwilligen. Man konnte sich auf das Wort dieser Männer verlassen, wornach sie auf bestmögliche Weise ihre verschiedene Pflichten zu vereinigen suchen wollten, und ich muß somit wiederholen, daß der Abg. Mördes in einem factischen Irrthum ist, wenn er glaubt, die Regierung habe die Ansicht gehabt, der Geschäfte unbeschadet könnten die beiden Abgeordneten von dem Sitz des Gerichts sich entfernen, und sich der Theilnahme an ihren Dienstgeschäften entziehen. Ich wiederhole aber, daß nach meiner Ansicht der Beweggrund, aus dem dieser Urlaub gesucht wird, nämlich das Interesse des Dienstes, von so großer Wichtigkeit ist, als irgend ein persönliches Verhältniß, weßhalb schon in früherer Zeit Urlaub ertheilt wurde.

Mördes: Wegen des factischen Irrthums werde ich wohl entschuldiget seyn, da ich nicht in der Lage bin, die dienstlichen Verhältnisse bei dem Oberhofgerichte näher zu kennen. Noch weniger trifft mich der Vorwurf, durch meine Abstimmung dem Pflichteifer unserer beiden Collegen auf irgend eine Weise zu nahe getreten zu seyn. Der Anstand aber scheint durch die Antwort des Hrn. Staats-Raths nicht gelöst, daß wir in die Alternative gesezt werden, statt zwei Abgeordnete nur einen zu haben.

Staats-Rath Jolly. Die Kammer befindet sich in derselben Lage, wie wenn diese Abgeordneten in einem Privat-Verhältniß stünden und ebenfalls glaubten, daß sie sich nicht beiderseits gleichzeitig demselben entziehen könnten, und sich deßhalb, ohne der Kammer etwas mitzutheilen, verabredeten, möglichst abzuwechseln. Es ist wohl möglich, daß besonders zur Zeit wichtiger Verhandlungen beide Mitglieder anwesend seyn können; aber wer wollte einen Urlaub nicht gestatten, wenn zwei Abgeordnete wegen Privat-Verhältnissen eine ähnliche Vereinbarung treffen wollten?

Sander: Wenn es sich, wie es am Anfang der Discussion den Schein hatte, ganz allein um den Urlaub des Abg. Obkircher auf vier Wochen handelte, so würde ich auch keinen Anstand nehmen, ihn zu bewilligen. Ich anerkenne und finde auch lobenswerth, daß ein Abgeordneter, der zugleich Staatsbeamter ist, auf seine Pflichten als solcher Rücksicht nimmt. Ich kann dieß auch in so weit anerkennen, daß er selbst während der Dauer des Landtags seine Dienstgeschäfte möglichst zu besorgen, und mit den Pflichten zu vereinigen sucht, die er in diesem Saale hat. Wenn also der Abg. Obkircher vielleicht in einem augenblicklichen Geschäftsdrang glaubt, daß er durch eine längere Anwesenheit von 4 Wochen gute Dienste bei dem Oberhofgerichte leiste, so bin ich bereit, ihm diesen Urlaub zu bewilligen. Aber schon nach der Erklärung des Abg. Trefurt, und noch mehr nach den Bemerkungen des Hrn. Staats-Rath Jolly muß ich mich jetzt vollkommen gegen dieses Urlaubsgesuch erklären. Es handelt sich nicht mehr darum, ob dem Abg. Obkircher ein Urlaub von 4 Wochen zu geben sey, sondern darum, ob

zwei Abgeordnete in dieser Kammer während der ganzen Dauer des Landtags sich halbiren, also wechselseitig in diesem Haus aushelfen; es handelt sich darum, ob auch halbe Plätze in diesem Haus ausgegeben werden sollen? Das kann aber nimmermehr geschehen. Bereits ist eine große Menge von Gesetzen vorgelegt worden, und der Abg. Obkircher, als ein sehr gewandter Jurist, wird uns darin von großem Nutzen seyn. Er fehlt in den Abtheilungen, möglicherweise in den Commissionen, und als Berichterstatter. Sodann sehen wir voraus, daß nach 4 Wochen der Abg. Trefurt fortgeht, und wenn er auch jetzt in den Abtheilungen ist, so wird man Anstand nehmen, ihn in eine Commission oder zum Berichterstatter zu wählen; denn würde man ihn wählen, so kann es dadurch, daß die Discussion über seinen Bericht in den 4 Wochen vorgeht, wo er abwesend ist, nur dazu beitragen, den Landtag zu verlängern und die Zeit, die uns wenigstens vorläufig gesteckt ist, nicht einhalten zu können. Solchergestalt werden wir also zwei Abgeordnete der Sache nach für unsere Geschäfte entbehren, und zwar nur entbehren im Interesse des öffentlichen Dienstes, in Beziehung dessen die Regierung durch Ertheilung des Urlaubs anerkannt hat, daß es wenigstens nicht nothwendig ist, daß zwei Mitglieder in der Kammer fehlen; sie hat anerkannt, daß die Mitglieder des Oberhofgerichts vollkommene und nicht halbe Abgeordnete seyn können, und darum ist es Pflicht dieser beiden Herren, diesem Anerkenntniß von Seiten der Regierung zu entsprechen, und ihren Platz hier einzunehmen. Wenn die Regierung in Hinblick auf die Vereinbarung, welche die beiden Mitglieder unter sich getroffen haben, von dem früheren Urlaub zurückgeht, dann wird die allgemeine Frage über Urlaubsverwilligung, welche der Abg. Gerbel berührt hat, vorliegen, und die nun nicht zu besprechen ist, weil vor der Hand der Urlaub gegeben wurde. Darum aber, weil diese beiden Mitglieder einen fortwährend abwechselnden Urlaub nehmen wollen, sollten wir dem Abg. Obkircher den Urlaub nicht geben, denn es scheint mir, daß die Kammer sich dadurch aussprechen, wenigstens Hoffnung geben könnte, auch den zweiten Urlaub dem Abg. Trefurt zu ertheilen, was sie nun und nimmermehr thun kann. Ich kann somit nur dem Antrag des Abg. Eichrodt beistimmen, in Rücksicht auf Gesundheitsumstände, die der Abg. Obkircher ebenfalls als Grund der Verhinderung angeführt hat, einen Urlaub von 14 Tagen zu verwilligen.

v. Rotteck: Ich theile vollkommen die Ansicht des Abg. Sander und widerspreche der Behauptung des Hrn. Staats-Rath Jolly, die dahin geht, daß auch zwei Mitglieder, die durch Privatgeschäfte verhindert wären oder denen dadurch wenigstens eine zeitliche Abwesenheit vom Landtag wünschenswerth wäre, abwechselnden Urlaub begehren könnten; so daß jeweils wenigstens einer seine Interessen zu Haus besorgen könnte. Dieß würde nicht zulässig seyn, und die Kammer würde, wenn sie von einer solchen Verabredung etwas inne würde, gewiß den Urlaub verweigern. Auf gleiche Weise wird es hier geschehen. Wenn wir gar nichts davon erfahren hätten, daß eine Verabredung zwischen den beiden Abgeordneten besteht, und es hätte einmal der Eine wegen Gesundheitsumständen, und ein anderes Mal der Andere wegen Geschäften um Urlaub gebeten, so würden wir nichts weiteres vermuthet und den Urlaub vielleicht gewährt haben. Nachdem aber bekannt ist, daß eine Verabredung bestehet und uns bekannt ist, daß es sich davon handelt, den ganzen Landtag hindurch statt zwei Abgeordneten nur einen zu haben, also zwei Mitglieder in die Hälfte zu theilen, so ändert dieß den Stand der Sache vollkommen. Jetzt können wir diesen Urlaub nicht mehr geben. Ohnehin sind die Gründe, aus denen der Abg. Obkircher den Urlaub haben will, einigermaßen miteinander im Widerspruch. Ist er nämlich krank, so kann er nicht viel arbeiten, und das Hofgericht hat an ihm keine besondere Erleichterung. Ich würde ihm deßhalb wie der Abg. Sander aus Rücksicht auf fortwährende Kränklichkeit, einen Urlaub von vierzehn Tagen bewilligen, in der Hoffnung, daß er dann hergestellt hier eintreffen würde. So lange Obkircher hier krank ist, arbeitet er nicht für das Hofgericht, und so lange er hier ist, arbeitet er auch nicht für dasselbe. Kann nun das Hofgericht bestehen während seiner Krankheit, so kann es auch bestehen während seiner Abwesenheit. Ohne übrigens hier schon auf die von der jetzigen wesentlich verschiedenen Frage von der Urlaubsertheilung von Seiten der Regierung einzugehen, will ich nur das bemerken, daß zwischen der Nothwendigkeit

eines Dienstes und der Nothwendigkeit eines bestimmten Beamten, und besonders der Unersetzlichkeit eines solchen ein wesentlicher Unterschied besteht. Unersetzlich ist nicht leicht Einer, und die Regierung hat das Recht und die Pflicht und die Mittel an der Hand, Einen zu ersetzen und Anstalt zu treffen, daß der Dienst nicht leide. Sollte zufälliger Weise in ausserordentlichen Verhältnissen, etwa bei besonderen Missionen und überall bei ausnahmsweise eintretenden Fällen eine persönliche Unentbehrlichkeit statt finden, so wird allerdings die betreffende Person optiren müssen und zu entscheiden haben, welchem von beiden Diensten sie entsagen will.

Im Jahre 1820 hatte Geh. Hofrath Thibaut in Heidelberg bei der I. Kammer um Urlaub gebeten, weil er in jenem Semester für die Universität unentbehrlich sey, um Vorlesungen zu halten, die nicht unterbleiben durften. Die erste Kammer gab ihm aber den Urlaub nicht, anfangs allerdings für eine kurze Zeit, jedoch mit dem Bedeuten, daß sie einen weiteren Urlaub für die ganze Zeit nicht zu geben gesonnen sey. Thibaut wiederholte sein Gesuch, allein die Kammer beharrte bei ihrer Weigerung, und jener legte dann seine Stelle als Abgeordneter nieder.

Hier ist also ein Ausweg für den Fall, der hier jedoch wahrscheinlich nicht vorhanden ist, weil das genannte Mitglied, so lange es krank ist, dem Oberhofgericht doch nicht viel dienen kann, also auch nicht unentbehrlich ist. Wenn aber auch der Fall einträte, so wäre, wie gesagt, dieses der einzige Ausweg; denn wir können auf das Recht der Bezirke, vertreten zu werden, nicht verzichten, abgesehen von den höchst wichtigen und durchaus unwiderleglichen Gründen des Abgeordneten Sander, nämlich der großen Inconvenienzen, welche vorhanden wären, wenn zwei Mitglieder abwechselnd giengen und kämen. Sollte denn Einer in die Kommissionen treten für den Andern, oder wie sollte man es machen, daß keine Störung in den Geschäften eintrete? Ich wiederhole also, daß ich wohl einen Urlaub von 14 Tagen wegen Kränklichkeit bewillige, gegen einen längern Urlaub aber oder gegen ein solches Arrangement, wie es hier statt findet, mich erkläre.

Gerbel: Durch die verschiedenen Vorträge, die wir gehört haben, namentlich durch den des Abg. Trefurt und den des Hrn. Staatsrath Jolly ist das Factum klar geworden, daß für den Lauf des ganzen Landtags ein Mitglied wegbleiben will. Es ist aber, wie mir scheint, von größerer Bedeutung, wenn zwei Mitglieder wechseln, denn in diesem Fall sind beide gewissermaßen für den Dienst nicht mehr zu verwenden. Ich glaube, daß die Kammer gar nicht berechtigt ist, einen solchen Urlaub zu geben, denn sie würde dadurch anerkennen, die Kammer soll statt aus 63 aus 62 Mitgliedern bestehen, und ein Bezirk fortwährend nicht vertreten seyn. Das Beispiel des Abg. Trefurt hinsichtlich des Abg. Rindeschwender, der wirklich während der Hälfte der Dauer des vorigen Landtags nicht anwesend war, läßt sich nur dahin deuten, daß, wenn jener Abgeordnete gleich Anfangs für die Hälfte des Landtags Urlaub gefordert hätte, er ihn nicht erhalten haben würde. Ich weiß zwar wohl, daß es in das Urtheil dessen, dem der Urlaub verweigert wird, gestellt ist, ob er kommen will oder nicht. Wenn aber Einer gleich Anfangs sagt, er sey während der Hälfte des Landtags verhindert und die Kammer spricht aus, der Urlaub werde nicht ertheilt, so muß es ihm überlassen seyn, was er thun will. Hat ihn ein Bezirk gewählt, so erwarte ich, daß der Gewählte diesem Vertrauen entspricht und kommt. Hätte der Hr. Regierungs-Commissär nur einigen Schein von Hoffnung eröffnet, daß im Laufe der Kammer-Sitzungen dieses Verhältniß sich durch Aushilfe, die etwa bei dem Oberhofgericht eintreten wird, ändern werde, so könnte man den Urlaub auf vier Wochen ertheilen und erwarten, wie sich die Sache machen wird. Nun ist aber klar, daß, im Fall auf den erbetenen Urlaub eingegangen würde, für den ganzen Landtag ein Mitglied abwesend wäre, und darum verweigere ich den Urlaub.

Staatsrath Jolly. Ich habe nicht blos nicht gesagt, daß während des ganzen Landtags nur eines der beim Oberhofgericht angestellten Mitglieder der Kammer da seyn werde, sondern ausdrücklich das Gegentheil bemerkt. Die Regierung ist bei der Urlaubsertheilung von der Ansicht ausgegangen, daß diese beiden Herren einen billigen Gebrauch von dem Urlaub machen möchten, einen Gebrauch, der sich mit dem Interesse des öffentlichen Dienstes verträgt, und die Frage ist einfach die, soll ein Urlaubsgesuch abgeschlagen werden, das auf Geschäftsdrang bei der Stelle gestützt ist, wo sich der Abgeordnete befindet. Der Abg.

v. Rotteck ist in so fern meines Erachtens wenigstens auch von einer faktisch irrigen Voraussetzung ausgegangen, wenn er glaubt, Hr. Obkircher sey noch fortwährend krank. Ich weiß nichts davon, sondern weiß vielmehr, daß er wieder hergestellt ist, und die Anstände, die man gegen das Gesuch erhoben hat, haben in der Aufrichtigkeit ihren Grund, mit der über die vorliegenden Verhältnisse gesprochen worden ist. Hätte man der Kammer nicht gesagt, wie eigentlich die Sache zusammenhängt, so hätte sie gar keinen Anstand nehmen können, und auch nicht genommen, dieses Urlaubsgesuch zu bewilligen. Ich wiederhole nun aber, daß nicht davon die Rede ist, daß von diesen beiden Herren immer einer abwesend seyn solle, sondern es wird nur von ihnen billige Rücksicht auf die Verhältnisse genommen werden. Der Abg. v. Rotteck glaubt, man könne provisorisch aushelfen. Ich werde mich aber wohl hüten, je den Antrag zu stellen, daß man bei dem obersten Gerichtshof provisorisch aushelfen solle. Wenn das Bedürfniß ein dringendes ist, so werden definitive Anstellungen statt finden müssen. Nach allem diesem wird gar kein Grund vorhanden seyn, einem Gesuch, das auf einer so reellen Basis beruht, wie das vorliegende, die Genehmigung zu versagen.

v. Rotteck. Wenn der Abg. Obkircher nicht krank ist, so gebe ich ihm gar keinen Urlaub, und was die provisorische Besetzung betrifft, so habe ich diesen Ausdruck nicht gebraucht, sondern nur gesagt, man solle Maßregeln treffen, um das Bedürfniß zu befriedigen, ohne einer bestimmten Art der Befriedigung zu erwähnen. Die Regierung hat aber jedenfalls die Pflicht, eine solche Anstalt zu treffen, und ist es nicht möglich, bei dem Oberhofgericht durch provisorische Besetzung dieses Bedürfniß zu befriedigen, und ist wirklich die Zahl der Räthe nur so groß, daß man für den laufenden Dienst keinen entbehren kann, so ist die Folge die, daß man gar kein Mitglied des Oberhofgerichts je zum Landtag wählen darf.

Trefurt: Ich möchte blos einigen Rednern auf eine Art indirekten Vorwurf antworten, den sie dem Abg. Obkircher und mir machten. Sie haben nämlich gesagt, wir hätten die Stelle als Abgeordnete niederlegen sollen, wenn wir die Ueberzeugung hätten, daß unsere Anwesenheit in der Kammer dem Dienst bei dem Oberhofgericht nachtheilig seye. Ich erwiedere darauf, daß wir diese Frage allerdings erörtert, daß wir in dieser Hinsicht unsere Pflichten wohl erwogen haben, und auch einer von uns entschlossen war, diesen Schritt zu thun. Nachdem aber der Abg. Obkircher bereits dazu entschlossen war, haben wir weiter erwogen, daß der Drang der Geschäfte vielleicht nur für diesen Landtag besteht. Wer kann gewiß seyn, daß nicht bis zum nächsten Landtag der Geschäftsrückstand seine Erledigung erhalten haben wird. Bei der Achtung, die ich dem Abg. Obkircher in jeder Beziehung zolle, hielt ich für Pflicht, ihn zu bewegen, von seinem Entschluß zurückzukommen, und habe ihm dann das Auskunftsmittel, von dem die Rede ist, vorgeschlagen. Ich glaube, daß man darin auch nicht eine entfernte Vernachlässigung unserer Pflichten als Abgeordnete finden wird. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die Kammer den ganzen Landtag hindurch einen Abgeordneten weniger haben soll. Wir haben uns nicht verhehlt, daß während des Landtags recht leicht Verhältnisse eintreten können, die es nicht möglich machen, daß Beide zugleich abwesend sind, und eine vorübergehende Abwesenheit bei dem Oberhofgericht eintreten muß. Ein solcher Fall dauert aber nicht lange, sondern vielleicht einen Monat. Man hat uns gesagt, wir Beide seyen zu Besorgung der Geschäfte in der Kammer nothwendig. Ich gebe zu, daß es unsere Pflicht ist, diesen Geschäften sich so wenig als möglich zu entziehen. Bei dem Oberhofgericht in Mannheim warten aber auch dringende Geschäfte auf uns, und da es sich an beiden Orten um öffentliche Dienste handelt, so wird zu erwägen seyn, wo wir dringender nothwendig sind. Ich glaube aber, daß bei einem Gericht, das seiner Organisation nach 14 Votanten haben soll, jetzt aber nur dreizehn hat, unter welchen drei als vorsitzende Mitglieder in der Regel keine Respiciate besorgen können, das also nur zehn wirkliche Votanten zählt, von denen zudem einer auf längere Zeit krank ist, die gleichzeitige Abwesenheit von zwei Mitgliedern gewiß tiefer gefühlt werden wird, als bei einer Versammlung von 63 Personen die Abwesenheit eines Mitglieds, mögen nun die Geschäfte so dringend seyn, als sie wollen. Ich glaube auch nicht, daß der Landtag nur um eine Stunde verlängert wird, wenn abwechslungsweise Einer von uns Urlaub erhält.

Merk: Ich möchte blos in factischer Beziehung etwas aufklären. Der Abg. Gerbel hat nämlich ganz bestimmt vorausgesetzt, wie es vollkommen klar sey, daß hier ein förmlicher Wechsel statt finde und eine Uebereinkunft bestehe, nach welcher ein Auf- und Abziehen wie auf einer Wache geschehen solle. Dem ist aber nicht so, denn wir haben die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs gehört, daß allerdings beide Abgeordnete besonders bei wichtigen Anlässen oder wenn es gerade die Kammer für nothwendig findet, anwesend seyn können, also ein bestimmter, auch von mir für unzulässig gehaltener, Wechsel hier nicht statt finden solle.

Es handelt sich somit nur darum, daß in diesem Augenblick ein Mitglied bei dem Oberhofgericht zu dessen Aushilfe bleiben soll, daß also nur in Rücksicht auf den Dienst ein vorübergehender Urlaub gegeben werde, und da muß ich mich für die Ansicht des Abg. Welcker aussprechen, wonach allerdings vorausgesetzt werden muß, daß diese Rücksicht besonders bei den Mitgliedern des Oberhofgerichts sehr ins Auge zu fassen ist, indem sie sonst von der Wahl zu Abgeordneten eigentlich ausgeschlossen seyn würden. Das ist nämlich richtig, daß es hier schwerer, als bei jedem andern Dienst ist, durch eine einstweilige Versehung des Dienstes zu helfen. Die Stellung des obersten Gerichts ist von der Art, daß provisorisch keine Aushilfe statt finden darf und einen andern Weg wüßte ich nicht vorzuschlagen. In Anbetracht also, daß es sich hier nicht um einen förmlichen Wechsel handelt, den die Kammer wegen öffentlichen Dienstverhältnissen, noch wegen Privatverhältnissen nie anerkennen wird, sondern nur davon die Rede ist, dem Abg. Obkircher zu Wegarbeitung einiger Geschäftsrückstände Urlaub zu bewilligen, trage ich darauf an, dessen Gesuch zu genehmigen.

v. Itzstein: Der Gegenstand ist erschöpft. — Daher erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung des Abg. Trefurt berichtigen zu dürfen. Er glaubt, daß es schwer sey, die beiden zu Deputirten gewählten Oberhofgerichts-Räthe bei ihrem Collegium zu ersetzen, daß man sie aber in einer Versammlung von 63 Mitgliedern leichter vermissen werde. Die Sache an sich mag wahr seyn, aber in Beziehung auf die Ersetzung verhält es sich anders mit den Männern im Gericht und anders mit den Männern in der Kammer. Bei den Gerichten und Aemtern kann die Regierung durch Anordnungen, die sie in gar vielen andern Fällen schon getroffen hat, einen mit dem Geschäfte bekannten Ersatzmann beiziehen, der einstweilen dort statt des zur Kammer einberufenen Beamten arbeitet. In die Kammer aber kann die Regierung bekanntlich Niemand setzen, und doch bedarf der Bezirk seiner Vertretung, er fordert und erwartet sie.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion und bringt folgende Fragen zur Abstimmung.

1) Soll dem Abg. Obkircher der nachgesuchte Urlaub ganz verweigert werden? —

Diese Frage wird verneint.

2) Soll dem Abg. Obkircher seinem Gesuch gemäß auf 4 Wochen Urlaub ertheilt werden?

Diese Frage wird ebenfalls verneint;

Die dritte Frage dagegen: Soll dem Abg. Obkircher ein Urlaub von 14 Tagen bewilligt werden? — bejaht.

Speyerer macht der Kammer die Anzeige, daß der Abg. Bassermann gestern wegen dringender Familien-Angelegenheiten schnell habe nach Haus reisen müssen, und nun um einen Urlaub von 8 bis 10 Tagen bitte.

Der Urlaub wird von der Kammer bewilligt.

v. Itzstein entschuldigt die Abwesenheit des Abg. Weysser, indem derselbe an der Grippe krank liege.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß in die Commission zur Unterhandlung eines Vertrags über den Druck und die Verbreitung der Protokolle von der ersten Abtheilung Speyerer, von der zweiten Duttlinger, von der dritten Buhl, von der vierten Goll, und von der fünften Grimm gewählt seyen.

In die Petitions-Commission habe die erste Abtheilung Bader, die zweite v. Rotteck, die dritte Leiblein, die vierte Sander, und die fünfte Gerbel gewählt.

Die Commission zu Entwerfung der Dankadresse auf die Rede vom Thron bestehe aus den Abg. Speyerer, Merk, Schaaff, Eichrodt und Weller.

Mördes macht den Vorschlag, diese Commission um vier Mitglieder zu verstärken, der ohne Widerspruch von der Kammer angenommen, und worauf alsbald zur Wahl geschritten wird. Dieselbe fällt auf die Abg. Duttlinger

mit 27, v. Rotteck mit 26, Bader mit 23, und Mördes mit 23 Stimmen.

Vicepräsident Merk nimmt hierauf den Präsidenten-Stuhl ein, worauf Duttlinger hinsichtlich des Vertrags über den Druck der Protokolle folgenden mündlichen Bericht erstattet:

Ihre Commission, beauftragt mit der Unterhandlung und dem Abschluß eines Vertrags über den Druck und die Verbreitung der Protokolle, hat sich mit mehreren hiesigen Buchhandlungen und Druckereien besprochen, um sich von den zweckmäßigsten und billigsten Bedingungen zu unterrichten, unter welchen die Uebernahme des Drucks und Verlags zusammen, oder des einen und des andern abgesondert zu bewirken seyn werde. Wir haben uns zuerst an die Groos'sche Buchhandlung gewendet, die bis jetzt diese Geschäfte für die Kammer in lobenswerther Weise besorgt, und besonders bei dem letzten Landtag, wie den Mitgliedern der Kammer wohl in Erinnerung seyn wird, hauptsächlich den Vorausdruck zur großen Förderung unserer Geschäfte sehr schnell, und in der Regel schneller, als sie durch den Vertrag verbunden gewesen wäre, geliefert hat. Diese Buchhandlung hat sich wieder bereit erklärt, den Druck und den Verlag unter denselben Bedingungen, wie früher, zu übernehmen, jedoch mit der Abweichung, daß sie nicht mehr, wie nach dem früheren Vertrag, zum Druck einer Auflage von 500 Exemplaren verbunden seyn soll, wenn nicht der Absatz wirklich das Bedürfniß einer so starken Auflage fordere. Hr. Groos hat begehrt, es möchte die Vertrags-Bedingung über diesen Punct so gestellt werden, daß er verpflichtet sey, die Verhandlungen von Anfang an in einer Auflage von 500 Exemplaren zu drucken, in der Folge dagegen bloß in derjenigen geringeren Zahl, die dem wirklichen Absatz entsprechen würde. Die Preise hat er im übrigen gleich gelassen, sowohl für den Druck der Verhandlungen im Allgemeinen, als auch in Beziehung auf den Ersatz für den Vorausdruck von Berichten und andern Arbeiten. Nachdem wir sodann noch mit anderen Druckereien Rücksprache genommen hatten, von denen uns, wie es uns schien, weit billigere Bedingungen angeboten waren, hat der Buchhändler Groos schriftlich erklärt, daß er nach genauerer nochmaliger Berechnung mit Hinblick auf die Reduction der Auflage von 500 Exemplaren auf den wirklichen Bedarf sich in den Stand gesetzt sehe, den Druckbogen für 10 fl. 48 kr. ohne Unterschied zwischen Text und Tabellen zu liefern, während nach dem Vertrag des vorigen Landtags 12 fl. für den Bogen Text und 15 fl. für den Bogen Tabellen bezahlt werden mußten; ferner sprach dieses zweite nachträgliche Anerbieten aus, daß er bereit seye, den Vorausdruck künftig zu 3 fl. 24 kr. per Bogen, statt früher zu 6 fl. — 1 fl. 42 kr. per halben Bogen, statt früher zu 4 fl., und zu 1 fl. 20 kr. den Viertelbogen, statt früher zu 3 fl. zu liefern. Nach diesem viel vortheilhafteren Anerbieten würde der Buchhändler Groos der Kammer den Band Verhandlungen, 40 Bogen umfassend, im Ganzen für 522 fl. 28 kr. liefern. Die Commission hat ferner mit dem Inhaber einer andern Druckerei, nämlich Hrn. Hasper, Rücksprache genommen, der sich erboten hat, den Druck der Verhandlungen in der nämlichen Form, in derselben Weise, ganz mit denselben Verpflichtungen zu übernehmen, wie Buchhändler Groos, mit dem bedeutenden Unterschied jedoch, daß Hasper der Kammer nicht blos 120 Exemplare, deren sie bedarf, zu liefern bereit ist, sondern ihr den ganzen übrigen Vorrath, die ganze Auflage von 380 Exemplaren als Eigenthum abgeben würde, wofür nach den genauen Berechnungen, die man zur Vergleichung mit dem andern Anerbieten angestellt hat, die Kammer demselben die Summe von 572 fl. 20 kr. für den Band zu bezahlen hätte. Der Groos'schen Buchhandlung würde also nach ihrem letzteren billigeren Anerbieten 522 fl. per Band, und der Hasper'schen Druckerei 572 fl., also 50 fl. mehr zu bezahlen seyn, wogegen aber die Kammer das Eigenthum der ganzen Auflage erhielte. Wenn die Hasper'sche Druckerei ermächtigt würde, statt 500 Exemplaren auch nur eine verminderte Auflage von 300 Exemplaren zu liefern, so liefert dieselbe den Band zu 498 fl., also um 24 fl. wohlfeiler, als die Groos'sche Buchhandlung, und die Kammer wäre auch in diesem Falle Eigenthümerin der ganzen Auflage, soweit sie die 120 Exemplare ihres eigenen Bedarfs überstiege. Unter der Voraussetzung, daß die Kammer den Vertrag mit der Hasper'schen Druckerei abschließt, würden wir einen weiteren Vertrag mit einer Buchhandlung über den Ab-

satz abschließen, indem ihr entweder der Verlag gegen eine gewisse Vergütung überlassen, oder aber der Absatz in Commission gegeben würde. Wir haben mit zwei Handlungen in dieser Hinsicht Rücksprache genommen, und zwei haben sich bereit erklärt, die ganze Auflage, und zwar gegen eine geringere Provision in Commission zu nehmen, als eine Verlagshandlung anderen Buchhandlungen in der Regel zu vergüten hat. Man weiß nämlich, daß eine Verlagshandlung einer andern Handlung gewöhnlich 33 Proz. Provision bezahlt, während zwei hiesige Handlungen bereit sind, das Geschäft um 18—20 Prozent zu übernehmen. Wenn die Kammer diese letztere Einrichtung belieben, nämlich den Druck in einer Auflage von 500 Exemplaren besonders, und den Absatz commissionsweise besorgen lassen würde, so würde, wie die Berechnungen mit Genauigkeit und allem Detail aufgestellt worden sind, die Kammer, wenn sogar nur 50 Exemplare abgesetzt würden, den Druck und die Verbreitung der Verhandlungen unter vortheilhafteren Bedingungen jetzt festgestellt haben, als dies früher geschehen ist. Ich bin von der Commission deshalb beauftragt, Ihnen den mit Hasper vorläufig verabredeten Vertrag zur Genehmigung vorzuschlagen und den weitern Antrag zu stellen, uns zu ermächtigen, mit einer Buchhandlung wegen des Absatzes im Wege der Commission ebenfalls einen Vertrag abzuschließen.

Der Berichterstatter verliest hierauf den vom Hofbuchdrucker Hasper unterzeichneten Vertrag, und fügt noch hinzu: die Commission war der Ansicht, daß in dem Vertrag über den Absatz auf jeden Fall derselbe niedere Preis, wie früher, nämlich 1 Kreuzer per Bogen, oder vielleicht ein noch niederer Preis festgesetzt werde. Die Folge der Genehmigung des Vertrags ist dann ferner, daß die Kammer die zwei ersten schon gedruckten Hefte mit in Commissions-Handlung giebt, ganz nach den Verträgen, die mit dem Buchhändler Groos von dem Finanzministerium abgeschlossen sind.

Auf den Antrag des Abg. Welcker wird bei dem großen Interesse der Beschleunigung der Sache alsbaldige Berathung beschlossen.

Welcker fragt sodann den Berichterstatter, ob in Beziehung auf den schleunigen Druck der Protokolle auch eine Bestimmung in den Vertrag aufgenommen sey.

Duttlinger: Es befinden sich zwei verschiedene Stipulationen in zwei verschiedenen Artikeln des Vertrags, wo sich die eine auf die Beschleunigung des Vorausdrucks, und die andere auf die Beschleunigung des Protolldrucks bezieht, von welch' letzteren darnach 15 Bogen wöchentlich geliefert werden sollen.

Welcker fragt ferner, ob dafür gesorgt sey, daß an die Abonnenten auch einzelne Bogen abgegeben werden?

Duttlinger: Diese Bestimmung muß in dem Vertrag mit der Handlung vorkommen, welche den Absatz besorgt. Wir haben darauf schon gedacht und die Bedingung gestellt, daß alle diejenigen, welche die Verhandlungen bogenweise zu beziehen wünschen, sie auch bogenweise erhalten sollen.

Welcker: Unter dieser Voraussetzung mache ich den Vorschlag, denselben zu genehmigen.

v. Rotteck fragt den Berichterstatter, wer nach diesem Vertrag die Correctur zu besorgen habe, ob das Archivariat oder das Secretariat, und ob die vollständige Correctur oder blos die Revision von Seite der Kammer zu besorgen sey, indem dieß in Beziehung auf die Zuverlässigkeit und auf den Zeitaufwand einen sehr großen Unterschied mache.

Duttlinger: Auf diese Frage kann ich nicht im Namen der Commission antworten, weil sie mit diesem Gegenstand nicht beauftragt war. Wenn ich aber meine eigene Ansicht darüber aussprechen darf, so besteht sie darin, daß das Secretariat die Correctur zu besorgen hat. Ferner muß ich bemerken, daß in dem von mir verlesenen Contract in Beziehung auf die Correctur eine Abänderung von dem Vertrag des vorigen Landtags vorkommt. Früher war hinsichtlich der Correctur bestimmt, daß dieselbe in einer Stunde von dem Empfang des Correcturbogens an geschehen müsse. Allein man hat die Erfahrung gemacht, daß dieß meistens nicht möglich ist, wenn man eintreten lassen will, was ich wünsche, das immer geschehen möchte, nämlich, daß demjenigen Mitglied, dessen Reden oder Aeußerungen abgedruckt werden, in Fällen, wo es begehrt wird, die letzte Correctur selbst vor Augen gelegt werde. Ohne Zweifel hat der Abg. v. Rotteck denselben Wunsch, und dasselbe Interesse, das mich hier bei der Unterhandlung geleitet hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

v. Rotteck: Die Frage wegen der Correctur ist allerdings auch in den Auftrag gehörig, den die Commission hatte. Je nachdem die Correctur von unserer Seite auf die eine oder andere Weise zu besorgen ist, werden sich die Forderungen des Druckers höher stellen, oder sich vermindern. Wenn nämlich der Buchdrucker die Correctur so weit besorgen muß, daß uns blos noch die letzte Revision zugeht, so wird er einen Preiszusatz begehren. Ich für meinen Theil wünsche aber, daß dem Drucker die bestimmte Verpflichtung aufgelegt werde, uns ein gehörig corrigirtes Exemplar zu übergeben, so daß von uns blos noch die Revision zu besorgen wäre. Wäre dieß nicht der Fall, so würde die Zeit von zwei Stunden nicht einmal genügen, und ohngeachtet der Correctur eine Menge von Druckfehlern übrig bleiben. Die Protokolle der letzten Landtage strotzen von Druckfehlern, und darum wünsche ich wiederholt, daß von uns blos noch die Revision zu besorgen seyn und die Zeit nicht so streng auf zwei Stunden gesetzt werden möchte, besonders auch aus dem Grunde, weil der damit beauftragte Beamte im Augenblick etwa durch ein dringendes Geschäft verhindert seyn, oder wegen eines Wortes Anstand haben kann, worüber er sich bei dem Redner selbst oder bei dem Sekretariat Raths erholen muß, gleichwohl aber der Verleger oder Drucker Anlaß nehmen könnte, uns wegen Verspätung der Revision der Verletzung des Vertrags zu beschuldigen. Darum soll die Zeit auf drei Stunden ausgedehnt werden.

Duttlinger: Dem Abg. v. Rotteck ist wahrscheinlich der Art. 5 des Vertrags entgangen, der bestimmt, daß die Druckerei die erste Correctur besorgt. Was sodann den Vorschlag wegen der drei Stunden betrifft, so glaube ich, mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß sich der Drucker diese Abänderung gefallen lassen werde.

v. Rotteck: In der Regel werden in der Druckerei zwei Correcturen besorgt, denn die erste läßt den Satz noch ganz voll von Fehlern, und gewöhnlich behält sich der Schriftsteller blos die dritte Correctur, d. h. die Revision, vor. In der Druckerei soll das Manuscript so correct abgesetzt werden, daß der Abdruck nöthigenfalls ohne weitere Durchsicht in die Welt gehen kann, und nur für einzelne, gleichwohl noch eingeschlichene Versehen soll der Schriftsteller noch durch die letzte Revision sich helfen können. Ich möchte auch lieber dem Drucker für die zweite Correctur noch etwas bezahlen, nur damit unsere letzte Revision um so sicherer wäre, und wir hoffen könnten, auch einen reinen Abdruck in die Welt zu schicken.

F. M. v. Böckh: Die Druckerei versteht es gewiß so, daß blos die letzte Revision der Kammer übrig bleibt.

Bohm: Die Druckerei muß allerdings das Geschäft bis zur Revision besorgen, und wenn dieses nicht im Vertrag liegt, so unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Die Kammer beschließt hierauf:

1) die Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, daß die erste und zweite Correctur die Druckerei zu besorgen habe.
2) mit dieser Abänderung den Vertrag selbst zu genehmigen, und
3) die Commission zu ermächtigen, mit dem Hofbuchdrucker Hasper den Vertrag, auch was die von dem Abg. v. Rotteck in Anregung gebrachte weitere Vergütung betrifft, definitiv abzuschließen.

Es kommt nunmehr der Verschluß der Verhandlungen im Weg der Commission zur Berathung.

Welcker trägt darauf an, die Commission zu ermächtigen, den Betrag von 20 Prozent zu bewilligen, da es von Interesse sey, daß die Verlagshandlung viel absetze.

v. Rotteck: Ich möchte lieber 25 Prozent vorschlagen, weil wir dann den Preis der Exemplare nach Belieben herabsetzen können, während bei geringeren Prozenten die Buchhandlung sich immer darüber beschweren könnte.

Ohne weitere Erinnerung wird hierauf beschlossen, die Commission zu ermächtigen, den Vertrag wegen des Verlags gegen eine Provision von 20 Prozent abzuschließen und den Preis pr. Band auf 40 kr. und pr. Bogen auf 1 kr. festzusetzen.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen, und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der erste Sekretär:

Bohm.